

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 5



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

7. Januar 2021

Inhalt

### II Mitteilungen

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2021/C 5/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9474 — Faurecia/Michelin/Symbio/JV) <sup>(1)</sup> .....	1
2021/C 5/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9985 — GardaWorld/G4S) <sup>(1)</sup> ...	2
2021/C 5/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10052 — Eni/UFG (Assets)) <sup>(1)</sup> ...	3
2021/C 5/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9383 — ZF/Wabco) <sup>(1)</sup> .....	4
2021/C 5/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10035 — Burnam Parties/Kroenke Parties/SMG/Cascade Investment/StorageMart) <sup>(1)</sup> .....	5
2021/C 5/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10058 — Porsche/Transnet/JV) <sup>(1)</sup> ...	6
2021/C 5/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9993 — Allianz/Noble) <sup>(1)</sup> .....	7
2021/C 5/08	Einleitung des Verfahrens (Fall M.9829 — Aon/Willis Towers Watson) <sup>(1)</sup> .....	8
2021/C 5/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10065 — Advent/Nielsen Global Connect) <sup>(1)</sup> .....	9
2021/C 5/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10057 — Schlumberger/CEA/Genvia JV) <sup>(1)</sup> .....	10
2021/C 5/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10029 — ABN AMRO Bank/ODDO BHF/JV) <sup>(1)</sup> .....	11
2021/C 5/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10069 — HDI Assicurazioni/Amissima Assicurazioni) <sup>(1)</sup> .....	12

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

#### IV Informationen

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### **Europäische Kommission**

2021/C 5/13	Euro-Wechselkurs — 6. Januar 2021 .....	13
-------------	---	----

---

#### V Bekanntmachungen

##### GERICHTSVERFAHREN

###### **EFTA-Gerichtshof**

2021/C 5/14	Beschluss des Präsidenten — 16. Juli 2020 — In der Rechtssache E-6/20 — Pintail AG gegen Finanzmarktaufsicht .....	14
2021/C 5/15	Ersuchen des Héraðsdómur Reykjavíkur um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Eyjólfur Orri Sværissón gegen den isländischen Staat (Rechtssache E-11/20) .....	15

##### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

###### **Europäische Kommission**

2021/C 5/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10077 – Macquarie Bank/Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company/Vestone Capital) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	16
2021/C 5/17	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10053 — Zollner Elektronik/Syskron Holding/Samhammer/TIKI) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	18
2021/C 5/18	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10006 – Covestro/Koninklijke DSM) <sup>(1)</sup> .....	20
2021/C 5/19	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10008 — Egeria/Parcom/Wood Holdingco JV — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	21

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.9474 — Faurecia/Michelin/Symbio/JV)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 5/01)

Am 12. November 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9474 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9985 — GardaWorld/G4S)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 5/02)

Am 30. November 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9985 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10052 — Eni/UFG (Assets))**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/03)

Am 17. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10052 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

—————

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9383 — ZF/Wabco)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 5/04)

Am 23. Januar 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9383 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10035 — Burnam Parties/Kroenke Parties/SMG/Cascade Investment/StorageMart)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/05)

Am 21. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10035 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.10058 — Porsche/Transnet/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 5/06)

Am 21. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10058 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9993 — Allianz/Noble)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 5/07)

Am 21. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9993 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Einleitung des Verfahrens**  
**(Fall M.9829 — Aon/Willis Towers Watson)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/08)

Die Kommission hat am 21. Dezember 2020 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. <sup>(1)</sup>

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.9829 — Aon/Willis Towers Watson per Fax (+32 22964301), per E Mail (COMP MERGER REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10065 — Advent/Nielsen Global Connect)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/09)

Am 21. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10065 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.10057 — Schlumberger/CEA/Genvia JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 5/10)

Am 21. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10057 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.10029 — ABN AMRO Bank/ODDO BHF/JV)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/11)

Am 17. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10029 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss  
(Sache M.10069 — HDI Assicurazioni/Amissima Assicurazioni)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/12)

Am 18. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Italienisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10069 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

6. Januar 2021

(2021/C 5/13)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2338	CAD	Kanadischer Dollar	1,5640
JPY	Japanischer Yen	127,03	HKD	Hongkong-Dollar	9,5659
DKK	Dänische Krone	7,4393	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6916
GBP	Pfund Sterling	0,90635	SGD	Singapur-Dollar	1,6246
SEK	Schwedische Krone	10,0653	KRW	Südkoreanischer Won	1 339,30
CHF	Schweizer Franken	1,0821	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,5123
ISK	Isländische Krone	156,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9653
NOK	Norwegische Krone	10,3810	HRK	Kroatische Kuna	7,5595
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 168,20
CZK	Tschechische Krone	26,145	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9482
HUF	Ungarischer Forint	357,86	PHP	Philippinischer Peso	59,296
PLN	Polnischer Zloty	4,5160	RUB	Russischer Rubel	90,8175
RON	Rumänischer Leu	4,8720	THB	Thailändischer Baht	36,921
TRY	Türkische Lira	9,0554	BRL	Brasilianischer Real	6,5119
AUD	Australischer Dollar	1,5824	MXN	Mexikanischer Peso	24,3543
			INR	Indische Rupie	90,2040

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN****16. Juli 2020****In der Rechtssache E-6/20****Pintail AG gegen Finanzmarktaufsicht***(2021/C 5/14)*

– ERSUCHEN der Beschwerdekammer der Finanzmarktaufsicht um ein Gutachten des Gerichtshofs nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs – erließ der Präsident des Gerichtshofs am 16. Juli 2020 einen Beschluss mit folgendem Tenor:

Die Rechtssache E-6/20 wird aus dem Register gestrichen.

---



**Ersuchen des Héraðsdómur Reykjavíkur um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der  
Rechtssache Eyjólfur Orri Sverrisson gegen den isländischen Staat**

**(Rechtssache E-11/20)**

(2021/C 5/15)

Mit Schreiben vom 19. Juni und 26. August 2020, die am 27. August 2020 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen sind, hat das *Héraðsdómur Reykjavíkur* (Bezirksgericht Reykjavík) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Eyjólfur Orri Sverrisson gegen den isländischen Staat zu folgenden Fragen ersucht:

1. Ist Artikel 2 der Richtlinie 2003/88/EG dahin auszulegen, dass die Zeit, die ein Arbeitnehmer im Dienst und auf Veranlassung seines Arbeitgebers damit verbringt, zu einem Arbeitsplatz zu reisen, der nicht der reguläre Arbeitsplatz des Arbeitnehmers ist, als Arbeitszeit gilt, wenn sie außerhalb der üblichen Tagesarbeitsstunden liegt?
  2. Ist für die Beantwortung der Frage 1 von Belang, ob die Reise, die der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber unternimmt, im Inland oder von einem Land in ein anderes erfolgt?
  3. Ist für die Beantwortung der Frage 1 von Belang, in welcher Form der Arbeitsbeitrag während der Reise geleistet wird?
-

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10077 – Macquarie Bank/Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company/Vestone Capital)

### Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/16)

1. Am 22. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company Limited („MUL“, Japan),
- Macquarie Bank Ltd („MBL“, Australien), eine Tochtergesellschaft der Macquarie Group Limited,
- Vestone Capital („Vestone“, Australien), kontrolliert von MBL.

MUL und MBL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Vestone.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MUL ist eine Unternehmensgruppe, die breitgefächerte Dienstleistungen in den Bereichen Leasing und Finanzierung, Vermietung, Handel mit gebrauchter Ausrüstung, Verkaufsförderungsfinanzierung, Vermögensverwaltung, Beratungsdienste, Luftfahrt, Immobilien, Logistik, Umwelt und Energie, Gesundheitswesen, Infrastruktur und Investitionen anbietet,
- Macquarie Group Limited ist ein diversifizierter Finanzkonzern, der weltweit als Anlagevermittler für institutionelle Anleger, Firmenkunden, Kleinanleger und Gegenparteien tätig ist,
- Vestone ist auf dem Markt für Ausrüstungsfinanzierung tätig, insbesondere beim Leasing von Ausrüstung an Endnutzer. Dies umfasst sowohl allgemeine Büroausstattung als auch Datenverarbeitungsgeräte. Darüber hinaus bietet das Unternehmen Firmenkunden Möglichkeiten für Vermögensfinanzierung und Leasing von Büro- und Technologiegütern, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen, Hochschulen und staatlichen Stellen liegt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10077 – Macquarie Bank/Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company/Vestone Capital

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10053 — Zollner Elektronik/Syskron Holding/Samhammer/TIKI)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/17)

1. Am 22. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Zollner Elektronik AG („Zollner“, Deutschland),
- Syskron Holding GmbH („Syskron“, Deutschland), Teil der Kronos AG,
- Samhammer AG („Samhammer“, Deutschland),
- Technologisches Institut für angewandte künstliche Intelligenz GmbH („TIKI“, Deutschland), derzeit kontrolliert von Syskron und Samhammer.

Zollner, Syskron und Samhammer übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TIKI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Zollner ist ein Fertigungsdienstleister für elektronische Komponenten, der das gesamte Spektrum entsprechender Dienstleistungen anbietet – von der Entwicklung und Produktion bis hin zum Kundendienst und Handel mit elektronischen Komponenten.
- Syskron ist eine Tochtergesellschaft der Kronos AG, einem Hersteller von Anlagen und Maschinen für die Produktion, Abfüllung und Verpackung von Getränken und flüssigen Nahrungsmitteln. Ferner umfasst das Leistungsspektrum der Kronos AG Digitalisierungs- und Intralogistiklösungen sowie Kundendienstleistungen.
- Samhammer ist ein Dienstleistungsunternehmen, das Helpdesk-Dienste sowie Filial- und Terminallösungen anbietet.
- TIKI ist in der Softwareentwicklung tätig und bietet Dienstleistungen auf dem Gebiet der Prozessforschung und -entwicklung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10053 — Zollner Elektronik/Syskron Holding/Samhammer/TIKI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache: M.10006 – Covestro/Koninklijke DSM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 5/18)

1. Am 23. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Covestro AG („Covestro“, Deutschland),
- Bereich „Harze und Funktionsmaterialien“ („Zielunternehmen“) der Koninklijke DSM N.V. („DSM“, Niederlande).

Covestro übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Das Kerngeschäft der Covestro AG ist die Produktion von Hochleistungspolymeren und von Komponenten solcher Polymere. Die Covestro AG ist in drei Segmenten tätig: Polyurethane (PUR), Polycarbonate (PCS) sowie Lacke, Klebstoffe, Spezialprodukte (CAS).
- Das Zielunternehmen produziert in erster Linie Harze zur Verwendung in Beschichtungen und Glasfaserbeschichtungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10006 - Covestro/Koninklijke DSM

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**Sache: M.10008 — Egeria/Parcom/Wood Holdingco JV**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/19)

1. Am 23. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Egeria Capital Management B.V. („Egeria“, Niederlande),
- Parcom Buy-Out Fund V Coöperatief U.A. („Parcom“, Niederlande),
- Tuindeco Topco B.V., kontrolliert von Egeria („Tuindeco“, Niederlande),
- Outdoor Life Group, kontrolliert von Parcom („OLG“, Niederlande).

Egeria und Parcom übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, auf das die jeweiligen Geschäftsbereiche von Tuindeco und OLG übertragen werden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Egeria: Investmentgesellschaft, die in den drei Bereichen i) Private Equity, ii) Gewerbe- und Wohnimmobilien und iii) Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften tätig ist,
- Parcom: Private-Equity-Investmentgesellschaft, die in erster Linie in mittlere Unternehmen in den Beneluxländern investiert,
- Tuindeco: Herstellung, Groß- und Einzelhandel im Bereich Gartenholz und verwandte Produkte wie Holzhütten, Geräteschuppen, Saunen, Spielplatzgeräte und Gartenmöbel,
- OLG: Herstellung, Groß- und Einzelhandel im Bereich Holz, Gartenholz und Gartenhäuser und verwandte Produkte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10008 — Egeria/Parcom/Wood Holdingco JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 229-64301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE